

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a SB 10/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Freistaat Sachsen,
vertreten durch das Sächsische Landesamt für Familie und
Soziales -Landesversorgungsamt-,
Reichsstraße 3, 09112 Chemnitz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter D a u
und M a s u c h beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2005 wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Sächsischen Landessozialgerichts vom 21. Dezember 2005 mit einem am 27. Januar 2006 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seines damaligen Prozessbevollmächtigten vom selben Tag Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 21. Februar 2006 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern. Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 28. März 2006 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 20. März 2006 hat der Prozessbevollmächtigte mitgeteilt, dass er den Kläger nicht mehr vertrete.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Da sie bis zum Ablauf der vorbezeichneten Frist nicht durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist, ist sie in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zu verwerfen (§ 160a Abs 2 Satz 2, Abs 4 Satz 2 SGG).
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

